

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 6/7/15 über die Abweisung des Wiederaufnahmeantrages betreffend Einkommensteuer 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (in der Folge mit Bw. bezeichnet) bezieht neben verschiedenen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch Einnahmen aus der Vermittlung von

Versicherungsverträgen (vgl. auch Fragebogen, eingegangen im März 2003). Mangels Abgabe der Steuererklärung für 2004 wurden die Bemessungsgrundlagen im Schätzungswege festgesetzt und dem Einkommensteuerbescheid vom 3. April 2006 zugrunde gelegt. Eine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 wurde nicht erhoben.

Am 21. Juni 2006 gingen beim Finanzamt eine Einnahmen-Ausgabenrechnung für 2004 und die Einkommensteuererklärung 2004, gezeichnet von der steuerlichen Vertretung am 19. Juni 2006, ein.

Am 23. August 2006 wurde dem Finanzamt ein Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs. 1 BAO übermittelt. Die Bw. sei bei einer Vermögensberatungsgesellschaft tätig und habe für Versicherungsabschlüsse Provisionen bezogen, die infolge von Stornierungen zurückgezahlt werden mussten. Da der genaue Rückzahlungsbetrag erst vor 2 Monaten festgestanden sei, werde um Wiederaufnahme der Veranlagung 2004 anhand der eingereichten Steuererklärungen 2004 ersucht.

Ein Vorhalt des Finanzamtes vom Oktober 2006 betreffend die Vorlage von geeigneten Belegen hinsichtlich der Vorbringen der Bw. blieb trotz Verlängerungsansuchen der steuerlichen Vertretung unbeantwortet. Der Wiederaufnahmeantrag wurde schließlich nach Ablauf der beantragten Verlängerungsfrist seitens des Finanzamtes mit Bescheid vom 11. Jänner 2007 abgewiesen.

Gegen diese Abweisung des gegenständlichen Wiederaufnahmeantrages wurde mit Schreiben vom Februar 2007 das Rechtsmittel er Berufung erhoben. Als Berufungsbegründung wurde angegeben, dass die Bw. um Fristverlängerung angesucht habe und es ihr keine abweichende Erledigung zugekommen sei. Es gehe auch im Schreiben des Finanzamtes nicht hervor, dass bei Nichteinhaltung der Frist eine Abweisung oder Zurücknahme erfolge.

Aufgrund eines Mängelbehebungsauftrages gab die steuerliche Vertretung mit Schreiben vom April 2007 Folgendes bekannt: Die Bw. sei bei einer Vermögensberatungsgesellschaft tätig. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter habe erklärt, dass die Stornierungen vorerst nicht rückzahlbar wären, daher sei der Einkommensteuerbescheid 2004 von der Bw. anerkannt worden. Dieses Versprechen sei aber von der Vermögensberatungsgesellschaft nicht eingehalten worden. Es lägen daher gemäß § 303 Abs. 1 lit. b BAO neue Tatsachen vor, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde seitens der steuerlichen Vertretung der Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde 2. Instanz gestellt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 303 Abs. 1 BAO ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

- a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne grobes Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
- c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

Nach Abs. 2 der gegenständlichen Gesetzesbestimmung ist der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Gemäß 303a Abs. 1 hat der Wiederaufnahmsantrag zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird;
- b) die Bezeichnung der Umstände (§ 303 Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird;
- c) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind;
- d) bei einem auf § 303 Abs. 1 lit. b gestützten Antrag weiters Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Nichtgeltendmachung im abgeschlossenen Verfahren notwendig sind.

Mangels Abgabe einer Steuererklärung für 2004 wurden die Bemessungsgrundlagen im Schätzungswege festgesetzt und dem Einkommensteuerbescheid vom 3. April 2006 zugrunde gelegt. Eine Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 wurde nicht erhoben.

Der Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Der Wiederaufnahmeantrag hat u.a. Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind. Laut Wiederaufnahmeantrag vom August 2006 bezog die Bw. Provisionen, die infolge von Stornierungen zurückgezahlt werden mussten und der Rückzahlungsbetrag „erst seit zwei Monaten“ feststehe (somit etwa Juni 2006).

Mit Vorhalt vom 23. Oktober 2006 wurde um Vorlage geeigneter Belege als Beweismittel für die Vorbringen der Bw. ersucht (Die Ausführungen, dass der genaue Betrag noch nicht feststand, reiche für die Wiederaufnahme laut Finanzamt nicht aus). Dieser Vorhalt blieb trotz Ablauf der beantragten Fristverlängerung unbeantwortet. Mit Bescheid vom 19. März 2007 wurde u.a. ebenfalls um die Vorlage geeigneter Unterlagen betreffend die zurückgezahlten Provisionen ersucht. Auch diesem Ersuchen nach Unterlagen wurde seitens der Bw. nicht gefolgt. Die Bw. ist offensichtlich nicht wirklich bemüht, zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln. Die vorgelegte Einnahmen/Ausgabenrechnung für 2004 selbst, nachträglich eingereicht mit 21. Juni 2006, enthält keinerlei Hinweise auf die im Jahr 2004 bezogenen (und später zurückzuzahlenden) Provisionen, die Grund für die beantragte Wiederaufnahme sein sollen.

Die Bw. führt eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgabenrechnung durch, wobei Einnahmen im Wirtschaftsjahr des Zuflusses und Ausgaben im Jahr des Abflusses zu erfassen sind. Die Stornierungen der Provisionen seien laut Eigendarstellung der Bw. „vorerst nicht rückzahlbar“ gewesen und die Schätzung der Bemessungsgrundlagen betreffend die Einkommensteuer 2004 durch das Finanzamt wegen Nichtabgabe der Erklärungen wurde seitens der Bw. nach eigener Darstellung „anerkannt“. Bereits aus den Ausführungen des Wiederaufnahmeantrages vom August 2006 der Bw. ergibt sich, dass die Bw. (im Jahr 2004) Provisionen bezogen hat und der Rückzahlungsbetrag für diese stornierten Provisionen „erst seit zwei Monaten feststehe“. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Partei betreffend die Einkommensteuer 2004 ist somit bereits aufgrund der Ausführungen laut

Wiederaufnahmeantrag vom August 2006 unzulässig, zumal allfällige Rückzahlungen erst in jenem Jahr als Ausgaben zu erfassen sind, in dem diese Rückzahlungen auch tatsächlich erfolgen.

Wenn die Rückzahlungen vergleichsweise bereits im Jahr 2004 erfolgt wären, wäre eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Partei betreffend die Einkommensteuer 2004 grundsätzlich schon aufgrund des Ablaufes der 3-Monats Frist gemäß § 303 Abs. 2 BAO (ebenfalls) unzulässig.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 29. April 2008